

Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung	Verwandtenpflege für Minderjährige (§ 33 SGB VIII)
<i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe 79a am 15.10.2014 und dem Jugendhilfeausschuss am 06.11.2014 in Kraft getreten am 06.11.2014.</i>	
Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name	363-003-0007-03
Rechtliche Grundlagen	<p>§§ 27, 33, 37 Abs. 2, 44 Abs. 1 SGB VIII</p> <p><u>§ 27 SGB VIII:</u> (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken. (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen. (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p> <p><u>§ 33 SGB VIII:</u> Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und</p>

	<p>auszubauen.</p> <p><u>§ 37 Abs. 2 SGB VIII:</u> (2) ¹Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. ²Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. ³Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. ⁴§ 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p><u>§ 44 Abs. 1 SGB VIII:</u> (1) ¹Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. ²Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche auf Grund einer Vermittlung durch das Jugendamt, 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises, 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad, 4. bis zur Dauer von acht Wochen, 5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches, 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.
<p>Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)</p>	<p><u>Vereinbarungen und Leitlinien von Verwandtenpflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten - Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen - Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen - Integration des Kindes/ Jugendlichen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegefamilie - Unterstützung des Kindes/ Jugendlichen bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie - Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten - Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung - Problemspezifische Versorgung und Erziehung - Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen - Zusammenarbeit mit der Geburtsfamilie; soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht, ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Geburtsfamilie

	<p><u>Unterkunft und Raumkonzept:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen - Ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/ Jugendlichen entwicklungsbedingt vorzuhalten. - Materielle Versorgung über Tag und Nacht.
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Die Großeltern- und Verwandtenpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung oder aufgrund großer Probleme in der Geburtsfamilie in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist. Sie bietet dem Kind bzw. Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären (und z.T. geburtsfamiliennahen) Rahmen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung bzw. durch familiengerichterliche Entscheidungen keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Geburtsfamilie ergeben. In dieser Pflegeform ist die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung in einem die Dynamik einer „Normalfamilie“ nicht sprengenden Setting möglich. Befindet sich das Kind/ der/die Jugendliche bereits seit längerer Zeit in der Familie der Großeltern oder Verwandten, so ist deren Eignung auf der Basis der nachstehenden Kriterien zu prüfen.</p>
<p>Allgemeine Zielsetzung (optional)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen „Sprache“, „Motorik“, „Kognition“, „Sozialverhalten“ - Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung - Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten - Vermittlung sozialer Kompetenzen - (Möglicherweise) Integration in ein neues soziales Umfeld - Integration in Schule und Ausbildung - Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen - (Wieder-)Herstellung/ Beibehaltung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung - Verselbstständigung bzw. Reintegration in die Geburtsfamilie -
<p>Flussdiagramm Siehe Anhang.</p>	

Nr.	Beschreibung der Verfahrensschritte	Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente
1	<p>Prüfung auf Verwandtenpflege durch die Bezirkssozialarbeit Grundvoraussetzung für ein öffentliches Pflegeverhältnis ist ein von den Sorgeberechtigten oder vom Vormund gestellter Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder ein Beschluss des Gerichts. Innerhalb der Bezirkssozialarbeit (BSA) muss vorab festgestellt werden, dass die Sorgeberechtigte/n Person/en des Kindes seine Erziehung vorübergehend oder dauerhaft nicht leisten können. Hält die BSA eine Unterbringung in einem Verwandtschaftspflegeverhältnis für möglich, stellt diese eine schriftliche Anfrage an den Pflegekinderdienst (PKD) und stellt diesem alle relevanten Unterlagen zur Verfügung. Die Personensorgeberechtigten werden über die inhaltliche Ausgestaltung eines möglichen Verwandtenpflegeverhältnisses vom dem/der BezirkssozialarbeiterIn aufgeklärt. Bei Bedarf kann zu dem Gespräch ein/eine MitarbeiterIn des PKD hinzugezogen werden.</p>	<p>a) 100%-ige Vollständigkeit der Unterlagen. b) Mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern werden die sozialen Ressourcen festgestellt und der konkrete Hilfebedarf ermittelt. c) Die Personensorgeberechtigten werden in 100 % der Fälle darüber aufgeklärt, was Verwandtenpflege bedeutet. d) 100 % der Beteiligten werden einbezogen.</p>
2	<p>Informationsgespräch des PKD mit den möglichen Verwandtenpflegeeltern Hierbei werden Verwandte und Verschwägere bis zum dritten Grad (Großeltern, Geschwister, Tanten, Onkel, sowie Nichten und Neffen und ihre Ehepartner) darüber aufgeklärt, dass sie grundsätzlich keine behördliche Erlaubnis brauchen, um das Kind bei sich aufzunehmen und die Aufnahme auch nicht dem Jugendamt melden müssen (siehe § 44 SGB VIII).</p> <p><u>Aufklärung über die Möglichkeit eines Sozialhilfeantrags</u> Kommen die Eltern des Kindes nicht für den Unterhalt auf, so können die Verwandtenpflegeeltern beim Sozialamt einen Antrag auf Sozialhilfe stellen.</p>	<p>e) 100%-ige Vollständigkeit der Unterlagen. f) In 100 % der Fälle wird ein Protokoll erstellt. a) In 100 % der Fälle sind die Verwandten über alle Möglichkeiten aufzuklären.</p>
3	<p>Rückmeldung der Bewerber nach dem Informationsgespräch</p> <p>a) <u>positive Rückmeldung</u> Sollten sich die Bewerber für eine Eignungsprüfung durch den PKD entscheiden, so folgt eine Rückmeldung an die BSA mit dem Hinweis, dass ein solches Prüfverfahren eine ungewisse Zeitspanne dauert. Bei Bedarf können die ProjektmitarbeiterInnen von dem/der nach Region zuständigen SachbearbeiterIn des PKD zur Eignungsüberprüfung hinzugezogen werden.</p> <p>b) <u>negative Rückmeldung</u> Sollten sich die Bewerber gegen eine Eignungsprüfung entscheiden erfolgt ebenfalls eine Rückmeldung an die BSA. Ab diesem Zeitpunkt liegt, bei weiteren</p>	<p>g) In 100% der Fälle wird der Herkunftsfamilie eine Beteiligung ermöglicht. h) In 100% der Fälle erfolgt eine Rückmeldung an die BSA.</p>

	Hilfen, die alleinige Sachbearbeitung in der BSA.	
4	<p>Teilnahme an der kollegialen Beratung der Bezirkssozialarbeit</p> <p>Die Tischvorlage muss vollständig ausgefüllt sein sowie alle weiteren relevanten Informationen (wie bspw. psychologische Berichte oder ärztliche Stellungnahmen) enthalten oder diese müssen zusätzlich angefügt sein. Der Blick soll hierbei auf das Kind gerichtet sein.</p> <p>Es gibt einen Beschluss einer Hilfe nach § 33 SGB VIII mit Perspektivenklärung (zeitlich befristete Vollzeitpflege oder auf Dauer angelegte Vollzeitpflege).</p>	<p>i) 100%-ige Vollständigkeit der Unterlagen.</p> <p>j) Die notwendige und erforderliche Hilfe wird in Art und Umfang (Beginn und Ende) vorläufig für 100 % der Fälle definiert.</p> <p>k) In 100 % der Fälle wird ein Protokoll erstellt.</p>
5	<p>Eignungsüberprüfung der Pflegestelle</p> <p>Wenn eine öffentliche und durch das Jugendamt geförderte Pflegestelle eingerichtet werden soll, ist das Jugendamt gesetzlich dazu verpflichtet, festzustellen, ob die Pflegestelle den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann. Der Überprüfungsprozess orientiert sich hierbei an dem Prüfverfahren von nicht verwandten Bewerbern.</p>	
6	<p>Prüfverfahren der Bewerber bei positiver Rückmeldung</p> <p>Es wird ein standardisiertes Prüfverfahren zur Feststellung der Eignung nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ federführend durch die/den zuständige/n SachbearbeiterIn des PKD durchgeführt. Die Bewerber können die Schnelligkeit mitbestimmen, indem die auszufüllenden Unterlagen zeitnah beigebracht werden.</p> <p>Aus dem Prüfverfahren können die Bewerber als geeignet oder ungeeignet herausgehen. Diese Entscheidung wird innerhalb der kollegialen Beratung des PKD getroffen. In beiden Fällen wird die BSA über die Entscheidung der kollegialen Beratung des PKD informiert.</p> <p>a) <u>Eignung</u></p> <p>Unmittelbar nach der Rückmeldung des PKD über die Eignung der Bewerber, wird seitens der BSA ein Übergabegespräch mit allen Beteiligten terminiert.</p> <p>b) <u>Nicht-Eignung</u></p> <p>Bei Ungeeignetheit, bedeutet dies nicht, dass das Kind nicht in der Verwandtenpflegefamilie bleiben kann, jedoch bekommen diese dann keine Jugendhilfeleistungen und es findet keine Hilfeplanung statt. Somit bleibt die Sachbearbeitung bei weiteren Hilfen in der BSA.</p>	<p>l) 100%ige Vollständigkeit der Unterlagen.</p> <p>m) In 100% der Fälle erfolgt eine Rückmeldung an den BSA.</p>
7	<p>Erstes Hilfeplangespräch</p> <p>Unmittelbar nach der Rückmeldung des PKD über die Eignung der Verwandtenpflegeeltern terminiert der/die BSA das erste Hilfeplangespräch, zu dem, sofern möglich, die Herkunftseltern, die Pflegeeltern</p>	<p>n) In 100 % der Fälle sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe im</p>

	<p>und der/die zukünftig zuständige MitarbeiterIn des PKD eingeladen werden. In diesem Hilfeplangespräch erfolgt eine Prognose zur Dauerhaftigkeit.</p> <p>a) <u>Unklare Perspektive bzw. Kurzzeitpflege</u> Bei unklarer Perspektive bzw. Kurzzeitpflege bleibt die zuständige Sachbearbeitung in der BSA in Kooperation mit dem PKD (siehe Kooperationsvereinbarung BSA/PKD).</p> <p>b) <u>Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege</u> Bei auf Dauer angelegter Vollzeitpflege handelt es sich bei dem ersten Hilfeplangespräch gleichzeitig um ein Übergabegespräch. Der/die BSA verschriftlicht im Anschluss das Übergabehilfeplanprotokoll und die weitere Sachbearbeitung erfolgt durch den PKD.</p>	<p>standardisierten Hilfeplan vereinbart.</p> <p>o) 100 % der Entscheidungen werden nachvollziehbar und transparent mit allen Beteiligten kommuniziert.</p> <p>p) 100 % der Fälle werden umgehend in Info51 erfasst.</p>
8	<p>Hilfebeginn Die stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII wird rückwirkend, mit der Antragsstellung der Sorgeberechtigten, Vormund oder Gerichtsbeschluss auf Hilfe zur Erziehung, bewilligt. Seitens des/der BSA erfolgt eine Beendigung in Info51 der Hilfe „Allgemeine Beratung“. Der BSA legt die Hilfe Verwandtenpflege gem. § 33 SGB VIII in Info51 an.</p>	<p>q) In 100 % der Fälle erfolgt eine rechtzeitig erstellte Kostenverfügung an die WJH durch den BSA.</p> <p>r) In 100 % der Fälle folgt eine IBN-Statistik über Info 51.</p>
9	<p>Regelmäßige Hilfeplanung Ab dem Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels in den PKD wird von hier aus der weitere Hilfeverlauf gesteuert. In einem regelmäßigen Turnus von mind. einmal jährlich erfolgt die Hilfeplanung. Das betroffene Pflegekind wird unter Berücksichtigung seines Alters an der Hilfeplanung beteiligt. Zusätzlich findet mind. einmal jährlich ein Hausbesuch in der Pflegefamilie statt, bei dem das Pflegekind in der häuslichen Situation erlebt werden kann. Der PKD steht allen Beteiligten bei Beratungsbedarf zur Seite. Sollten ergänzende Jugendhilfen für das Pflegekind notwendig werden, steuert dies ebenfalls, gemäß den aktuell geltenden Richtlinien aus WISE 2014, der PKD.</p>	<p>s) In 100 % der Fälle findet die 1. Hilfeplanfortschreibung spätestens 6 Monate nach dem Ersthilfeplan statt.</p> <p>t) Die Ergebnisse aller Hilfeplanfortschreibungen werden dokumentiert.</p> <p>u) In 100 % der Fälle findet nach dem ersten Fortschreibungstermin eine mind. jährliche Hilfeplanung statt.</p> <p>v) Das betroffene Pflegekind ist gemäß seines Alters und seiner Entwicklung an der Hilfeplanung zu beteiligen.</p>
10	<p>Beendigung der Hilfe</p> <p>a) <u>mit dem 18. Lebensjahr</u> Das Pflegekind muss durch die Pflegeeltern im Rahmen ihrer Betreuung angemessen auf eine Selbstständigkeit vorbereitet werden. Im Rahmen der Hilfeplanung wird dies spätestens ab dem 16. Lebensjahr thematisiert. Rechtzeitig vor dem Erreichen der Volljährigkeit müssen Perspektiven erarbeitet werden, wie es für das Pflegekind nach Beendigung der Hilfe weiter geht. Der PKD steht auch hier bera-</p>	<p>w) In 100 % der Fälle wird ein Fragebogen unter Einbeziehung der IBN-Befragung bei der Hilfeeinleitung und der Hilfebeendigung bearbeitet.</p> <p>x) Die BSA wird in 100% der Fälle rechtzeitig be-</p>

	<p>tend zur Seite. Ggf. prüft der PKD die Notwendigkeit einer Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII.</p> <p>b) <u>vor dem 18. Lebensjahr</u></p> <p>Sollte es aufgrund einer krisenhaften Entwicklung innerhalb der Pflegefamilie oder veränderter Voraussetzungen zu einer Beendigung der laufenden Vollzeitpflege kommen müssen, ist der/die BSA sofort bei Bekanntwerden dieser Problematik hinzuzuziehen und in den Hilfeprozess einzubinden. Muss das Pflegeverhältnis beendet werden, wechselt die sachliche Zuständigkeit zurück in die BSA. Die Übergabe vom PKD in die BSA muss die selben Voraussetzungen erfüllen, wie in den Punkten 1 bis 3 beschrieben. Der Beschluss über die Beendigung der Vollzeitpflege ergeht im Team des PKD. Dies ist die Handlungsgrundlage für die BSA.</p>	<p>teilt.</p>
	<p>Anmerkung: Der Prüfprozess kann eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nehmen. In dieser Zeit bleibt der/die BSA federführend für Hilfen, die ggf. in der Familie bereits installiert sind, zuständig.</p>	<p>y) In 100% der Fälle bemüht sich der PKD um eine zügige Bearbeitung.</p>
<p>Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zu b) Fragebogenauswertung und Entwicklungsberichte - Zu l) und m) Es findet eine regelmäßige Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse, Hausbesuche und persönliche Gespräche mit den Pflegeeltern, statt - Zu n) Regelmäßige Kontrollen durch die Teamleitung - Zu r), s) und t) stichprobenartige Auswertung der Zeiträume und Dokumentierung durch die Teamleitung - Zu w) Vollständige und regelmäßige Bearbeitung der Fälle in Info51 - Steuerung und Wirksamkeitsüberprüfung der Hilfen zur Erziehung durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen 	
<p>Prozessbeteiligte</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bezirkssozialarbeit - Pflegepersonen - Kinder/Jugendliche - Herkunftsfamilie - Sozialdienst (SGB XII) - ggf. Vormund/ Pfleger - ggf. Fachkräfte des bisherigen Leistungserbringers (z.B. SPFH-Fachkraft) - Dritte (z.B. Schule, Tageseinrichtungen) 	
<p>Instrumente / Dokumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesprächsnotiz - Unterlagen (z.B. Stellungnahmen, Berichte des Sozialen Dienstes) - Fallakte - Hilfepläne - Bestätigung des Pflegeverhältnisses - Pflegevereinbarung - Vollmachten 	

	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklungsbericht- Kooperationsvereinbarung BSA/PKD
Anmerkungen	<p>Überprüfung der Eignung von Verwandtenpflegeeltern:</p> <ul style="list-style-type: none">- Überprüfung der Verwandtenpflegeeltern nach den entsprechenden Kriterien und mit den entsprechenden Verfahren für (Fremd-)Pflegeeltern- Verpflichtende Kooperation mit dem PKD Hildesheim; hierzu gehört die Bereitschaft, unterstützende Leistungen anzunehmen und an der Hilfeplanung mitzuwirken- Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen und Pflegeelterngruppenveranstaltungen. <p>Persönliche und familiäre Voraussetzungen: Die Pflegepersonen müssen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Betreuung gewährleisten können. Sie müssen Gewähr für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen, auch vor dessen Entwicklung gefährdenden Übergriffen aus der Geburtsfamilie, bieten können. Im Falle einer nachvollziehbaren Hilfebereitschaft muss zum Zeitpunkt der Entscheidung deutlich sein, dass das Kind oder der Jugendliche den Verbleib bei den Großeltern/ Verwandten wünscht und keine offensichtlichen Entbehrungen erleidet.</p>

